



## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lizenzen

Ausgabe Januar 2004

### 1 Anwendungsbereich und Geltung

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für die Nutzung<sup>1</sup> von Standardsoftware.

1.2 Der Lizenznehmer weist in der Offertanfrage auf die anwendbaren AGB hin. Sie gelten als angenommen, wenn der Lizenzgeber ein schriftliches Angebot einreicht.

1.3 Abweichungen von den AGB sind im Pflichtenheft bzw. in der Offerte ausdrücklich als solche zu bezeichnen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Erwähnung in der Vertragsurkunde.

### 2 Angebot

2.1 Das Angebot einschliesslich Demonstrationen erfolgt unentgeltlich.

2.2 Weicht das Angebot von der Offertanfrage des Lizenznehmers ab, so weist der Lizenzgeber ausdrücklich darauf hin.

2.3 Der Lizenzgeber gibt im Angebot die erforderlichen Voraussetzungen auf Seiten des Lizenznehmers für die Installation, Nutzung und die Pflege der Standardsoftware bekannt.

2.4 Soweit im Angebot nichts Abweichendes festgelegt wird, bleibt der Lizenzgeber vom Datum des Angebotes an während 3 Monaten gebunden.

2.5 Bis zur Unterzeichnung der Vertragsurkunde oder der schriftlichen Annahme der Offerte (Bestellung) können sich die Parteien ohne finanzielle Folgen von den Vertragsverhandlungen zurückziehen. Ziffer 2.4 bleibt vorbehalten.

### 3 Rechte an der Standardsoftware

3.1 Die Schutzrechte an der Standardsoftware verbleiben dem Lizenzgeber oder Dritten. Soweit die Rechte Dritten zustehen, garantiert der Lizenzgeber, dass er über die erforderlichen Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt.

3.2 Der Lizenznehmer erwirbt das nicht übertragbare und nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch und zur Nutzung der Standardsoftware in dem in der Vertragsurkunde vereinbarten Umfang.

3.3 Der Lizenznehmer kann zu Sicherungs- und Archivierungszwecken von der Standardsoftware Kopien erstellen.

3.4 Während eines Ausfalls der Hardware ist der Lizenznehmer berechtigt, die Standardsoftware ohne zusätzliche Vergütung auf der Ersatzhardware zu nutzen.

### 4 Dokumentation

4.1 Der Lizenzgeber liefert dem Lizenznehmer zusammen mit der Standardsoftware die für den Betrieb notwendige, kopierbare Installations- und Bedienungsanleitung in einer für den Lizenznehmer lesbaren Form. Die Dokumentation für die Anwender ist in Deutsch, jene für Informatiker in Deutsch oder Englisch zu liefern.

4.2 Für Standardsoftware, die das Rechnungswesen betrifft, ist den Revisionsorganen des Lizenznehmers Einsicht in die Systemdokumentation zu gewähren.

4.3 Der Lizenznehmer darf die Dokumentation für den vertragsgemässen Gebrauch kopieren und verwenden.

4.4 Hat der Lizenzgeber Mängel zu beheben, führt er die Dokumentation soweit erforderlich nach.

### 5 Schutzrechte

5.1 Der Lizenzgeber leistet Gewähr dafür, dass er mit seinem Angebot und seinen Leistungen keine in der Schweiz anerkannten Schutzrechte Dritter verletzt.

5.2 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt der Lizenzgeber auf eigene Kosten und Gefahr ab. Der Lizenznehmer gibt solche Forderungen dem Lizenzgeber schriftlich und ohne Verzug bekannt und überlässt ihm die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits. Unter diesen Voraussetzungen übernimmt der Lizenzgeber die dem Lizenznehmer auferlegten Kosten und Schadenersatzleistungen.

5.3 Wird eine Klage wegen Verletzung von

<sup>1</sup> Ist mit der Lizenzierung eine zusätzliche Leistung des Lizenzgebers wie Installation, Parametrierung oder Anpassung verbunden, sind die AGB für die Beschaffung von Informatik-Gesamtsystemen sowie die Herstellung von Individualsoftware anwendbar. Für die Pflege der Software gelten die Bedingungen der AGB für die Wartung von Hardware und Pflege von Software.

Schutzrechten eingereicht oder eine vorsorgliche Massnahme beantragt, so kann der Lizenzgeber, auf eigene Kosten, nach seiner Wahl entweder dem Lizenznehmer das Recht verschaffen, die Software frei von jeder Haftung wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten zu benutzen oder die Software anpassen bzw. durch eine andere ersetzen, welche die wesentlichen vertraglichen Anforderungen erfüllt, oder er wird Schadenersatzpflichtig.

## **6 Installation, Abnahme, Ausbildung und Pflegebereitschaft**

6.1 Wird nichts anderes vereinbart, installiert der Lizenzgeber die Software gemäss der Installationsanleitung.

6.2 Der Lizenznehmer prüft die Standardsoftware während der Abnahmeperiode. Wird nichts anderes vereinbart, beginnt diese am 7. Kalendertag nach der Installation durch den Lizenzgeber und dauert 30 Tage. Nach Ablauf dieser Periode gilt die Standardsoftware als genehmigt, wenn der Lizenznehmer nicht aufgrund erheblicher Mängel ihre Ablehnung erklärt. Die Inanspruchnahme der Garantieleistungen bleibt vorbehalten.

Ein Mangel gilt als erheblich, wenn durch ihn die Lösung in einer wesentlichen Funktion nicht nutzbar ist.

6.3 Der Lizenzgeber übernimmt die Instruktion des Personals des Lizenznehmers im vereinbarten Umfang.

6.4 Der Lizenzgeber pflegt die Software auf Verlangen des Lizenznehmers während mindestens 4 Jahren nach Ablauf der einjährigen Garantiefrist auf der Grundlage der AGB für die Wartung von Hard- und die Pflege von Software.

6.5 Pflegeleistungen des Lizenzgebers nach Ablauf der Garantiefrist sind entgeltlich und erfolgen zu marktüblichen Bedingungen.

## **7 Vergütung**

7.1 Die Vergütung für die Lizenzgewährung ist einmalig oder wiederkehrend. Eine wiederkehrende Vergütung schliesst die Pflegeleistungen mit ein. Diese richten sich nach den AGB für die Wartung von Hard- und die Pflege von Software.

7.2 Sofern kein fester Preis vereinbart wird, kann der Lizenzgeber unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf Anfang des nächsten Kalenderjahres eine begründete Anpassung der wiederkehrenden Vergütung verlangen, höchstens jedoch im Rahmen der Entwicklung des schweizerischen Landesindex für Konsumentenpreise.

7.3 Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind.

Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Installations- und Dokumentationskosten, die Kosten für die Instruktion, die Verpackungs-, Transport-, Reise- und Versicherungskosten, die Spesen sowie die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung geltenden öffentlichen Abgaben (z.B. MWST), welche separat ausgewiesen werden können.

7.4 Die Benützung der Standardsoftware ist nach deren Abnahme entgeltlich.

7.5 Bei wiederkehrenden Vergütungen erfolgt die Rechnungsstellung, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, vierteljährlich im Voraus, erstmals auf den 1. Tag des auf den Ablauf der Abnahmeperiode folgenden Monats.

Einmalige Vergütungen werden nach erfolgter Gesamtabnahme in Rechnung gestellt.

Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt zu bezahlen.

## **8 Geheimhaltung und Datenschutz**

8.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur Geheimhaltung von Tatsachen und Daten, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Diese Pflicht ist auch einbezogenen Dritten aufzuerlegen. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Daten vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflichten bestehen schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. nach der Erfüllung der vereinbarten Leistung. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

8.2 Der Lizenzgeber darf die Tatsache und den wesentlichen Inhalt der Offertanfrage möglichen zu beauftragenden Dritten bekanntgeben.

8.3 Werbung und Publikationen über vertragspezifische Leistungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des anderen Vertragspartners.

8.4 Verletzt ein Vertragspartner oder ein von ihm einbezogener Dritter vorstehende Geheimhaltungspflichten, so schuldet der verletzende Vertragspartner dem anderen eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass weder ihn noch einbezogene Dritte ein Verschulden trifft. Diese beträgt je Fall 10% der einmaligen Vergütung oder eine Jahresvergütung, höchstens jedoch CHF 50'000 je Fall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von den Geheimhaltungspflichten; Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten, die Konventionalstrafe wird auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

8.5 Geltende Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten. Allenfalls sind darüber hinaus besondere Datenschutz- und Sicherheitsbestimmungen zu vereinbaren.

## 9 Verzug

9.1 Die Vertragspartner kommen bei Nichteinhalten der in der Vertragsurkunde als verzugsbegründend vereinbarten Termine ohne weiteres in Verzug, bei anderen Terminen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist.

9.2 Eine Konventionalstrafe ist geschuldet, soweit eine solche in der Vertragsurkunde vereinbart wurde. Die Konventionalstrafe ist in diesem Fall auch dann geschuldet, wenn die Leistungen vorbehaltlos angenommen werden. Die Bezahlung einer allfälligen Konventionalstrafe befreit nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen; Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten. Die Konventionalstrafe wird auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

## 10 Garantieleistungen

10.1 Der Lizenzgeber garantiert, dass seine Produkte die vereinbarten Eigenschaften aufweisen, ferner diejenigen Eigenschaften, welche der Lizenznehmer auch ohne besondere Vereinbarung nach dem jeweiligen Stand der Technik und in guten Treuen voraussetzen darf.

10.2 Liegt ein Mangel vor, kann der Lizenznehmer zunächst nur eine unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Der Lizenzgeber behebt den Mangel innerhalb angemessener Frist und trägt alle daraus entstehenden Kosten.

10.3 Hat der Lizenzgeber die verlangte Nachbesserung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann der Lizenznehmer einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen. Bei erheblichen Mängeln kann er statt dessen vom Vertrag zurücktreten oder die erforderlichen Unterlagen (namentlich den Quellcode) - soweit der Lizenzgeber darüber verfügt und keine gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen dagegenstehen - herausverlangen und die entsprechenden Massnahmen selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen.

Ein Mangel gilt als erheblich, wenn durch ihn die Lösung in einer wesentlichen Funktion nicht nutzbar ist.

10.4 Die Garantierechte (gemäss 10.1 bis 10.3) verjähren innerhalb eines Jahres seit der Abnahme der Standardsoftware oder der Entgegennahme der Pflegeleistung. Mängel sind sofort nach Entdeckung zu beanstanden. Arglistig verschwiegene Mängel können während zehn Jahren seit der Abnahme geltend gemacht werden.

10.5 Abweichende Garantieleistungen für Drittprodukte sind in der Vertragsurkunde zu regeln.

## 11 Haftung für Schäden

11.1 Ein Vertragspartner haftet für den von ihm

oder von einem von ihm einbezogenen Dritten verursachten Schaden aus dem Vertragsverhältnis, wenn er nicht beweist, dass weder ihn noch einbezogene Dritte ein Verschulden trifft. Er haftet höchstens für den entstandenen Schaden.

11.2 Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für Personenschäden unbegrenzt. Für Sachschäden ist sie auf maximal CHF 1'000'000 pro Schadenfall beschränkt.

11.3 Für reine Vermögensschäden entspricht die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit höchstens dem entstandenen Schaden. Bei einer einmaligen Vergütung bzw. einer Jahresvergütung bis zu CHF 250'000 beträgt die Haftung maximal CHF 50'000 pro Schadenfall. Bei einer einmaligen Vergütung bzw. einer Jahresvergütung über CHF 250'000 beträgt die Haftung 20% der gesamten Vergütung, maximal aber CHF 500'000 pro Schadenfall. Basis für die Berechnung einer Vergütung bildet diejenige Software, die das Schadenereignis verursacht hat. Ausgeschlossen ist die Haftung für entgangenen Gewinn.

11.4 Für erhöhte Risiken sind spezielle Vereinbarungen zu treffen.

## 12 Beendigung des Vertragsverhältnisses

12.1 Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wenn in der Vertragsurkunde nichts anderes vereinbart ist.

12.2 Ein Vertrag mit wiederkehrender Vergütung kann auf Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt für den Lizenzgeber 12 Monate und für den Lizenznehmer 2 Monate. Vorausbezahlte Vergütungen werden pro rata temporis zurückerstattet.

12.3 Bei schwerwiegender Vertragsverletzung durch die andere Vertragspartei kann der Vertrag jederzeit fristlos gekündigt werden. Die Vergütung berechnet sich in diesem Fall pro rata temporis, bei einmaliger Vergütung anteilmässig auf einer Basis von 60 Monaten Einsatzdauer. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

12.4 Innert 30 Tagen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Lizenznehmer das Original und allfällige Kopien oder Teilkopien der Standardsoftware und der Dokumentation dem Lizenzgeber zurückzugeben oder schriftlich deren Vernichtung zu bestätigen. Der Lizenznehmer kann eine Kopie der Standardsoftware und der Dokumentation zu Archivierungszwecken aufbewahren.

## 13 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Leistungen des Lizenzgebers ist

der Installationsort.

#### **14 Abtretung, Übertragung und Verpfändung**

14.1 Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vertragspartners an Dritte weder abgetreten, übertragen noch verpfändet werden. Diese Zustimmung wird nicht ohne Grund verweigert. Nicht als Dritte gelten die einzelnen Gesellschaften innerhalb eines Konzerns.

14.2 Der Lizenznehmer übernimmt mit der Lieferung die Verpflichtungen des Lizenzgebers aus Einfuhrzertifikaten, sofern und soweit der Lieferant in der Offerte darauf hingewiesen hat.

#### **15 Vertragsbestandteile und Rangfolge**

Bei Widersprüchen zwischen den Bedingungen der Vertragsbestandteile hat die Vertragsurkunde Vorrang vor den Bedingungen dieser AGB. Diese AGB haben Vorrang vor der Offerte und die Offerte hat Vorrang vor dem Pflichtenheft.

#### **16 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

16.1 Im Übrigen ist auf das Vertragsverhältnis schweizerisches Recht anwendbar.

16.2 Gerichtsstand ist der Sitz des Lizenznehmers oder der Sitz des Lizenzgebers, falls er im gleichen Kanton liegt. Der Gerichtsstand wird in der Vertragsurkunde festgelegt.